

Aus

dem Protocoll der Kaiserlichen Wierländischen Kriegsraths.
sub die 20^{te} Noember 1662.

Urtheil.

Auf Sendung Seiner Kaiserlichen Majestät wird in der Appel-
lationssache des Herrn von Rennenkämpff zu Schloß-
Wesenberg wider den zum Bürger, etwelch der Stadt Wesenberg
angehörigen Pastors der Pfarhafft Mülß Bernhard
Strandmann und wider den zu dem freyen Lütten der
Stadt Weisendeln angehörigen Pastors der Keyolth-
schen Mülß Carl Steinfeld, betrreffend das Urtheil des
Wesenbergischen Rathsgerichts vom 3^{ten} September c.
in der selbst verursachten Indemnitions sache des Herrn
von Rennenkämpff wider die genannten beiden Mülßes Strand-
mann und Steinfeld, auf die am 17^{ten} September c. zu
Protocoll gegebene Appellationverpflichtung und
die dagegen am 5^{ten} Noember c. gleichfalls zu Protocoll ge-
gebene Appellationswiderrlegung, so wie auf obgenue, was
sich bei der mündlichen Conferenz ergeben und von dem verurtheil-
ten Herrn Gräuen abgefragt worden, nach sorgfälliger Ansehung
des scheinlichen, sowohl beim Wesenbergischen Rathsgerichts
als auch bei diesem Kriegsraths verursachten Acten und in
gemeiner Besetzung des obverordneten Aussichts von dem Wierlän-
dischen Kriegsraths sincket für Recht erkannt:

Inc N

des Formalia appellationis geförig beobachtet worden
und quoad Materialia appellationis des Urtheil des Wesen-
bergschen Perthesgerichts vom 3^{ten} September c. 1714
also lautet:

„ des bezeugt beide Maschmüllers Bernhard Steud-
mann von Peuth und Carl Steinfeld von Koyolk
den Herrn Befitzer von Schloß-Weisenberg einen
Niederwortsatz für die Maschmüllers Hand
zu stellen haben, jedoch einen 4^{ten} Maschmüller
dazu als Brauer, weil nicht alle Pflanzten ihrer
Maschmüllers zu geschickter Zeit geöffnet wa-
ren, zum Befitzer des Weisenbergschen Perthes
gerichts 25 Rd im Perthesgerichts einzuzustellen
haben,“

Oberrichterlich in Lohum zu befehlen ist.

Formalia appellationis sind geförig beobachtet worden,
indem die von dem Unterrihter concedirte Appellation recte
ac tempestive bei dem Weisenbergschen Kreisgerichte intro-
ducit und prosequit worden ist.

Anlaugend Materialia appellationis, so ist der oberrichter-
liche Beurtheilung des ^{vom} Herrn von Krennhammer eingekommen
Lafschmüllersgründelab genügt die nachfolgende Vertheilung der
schicklichen Prozedur vorüberzugehen.

Das zum Gut Schloß-Weisenberg gehörige Zehntlag Sella
ist aus sogenannten Peuthschen alias Lehnstücken Land
gewissen der neuen Markt von niemandes außer den
Peuthschen und Koyolkschen Müllern belegen.

Am 30 Juny d. J. seit ein ungenügsamlicher stat Das Regum,

wodurch das in Andruschens Berg anzuwenden ansehnlich, daß das Wasser des
 Pöschers Mülls Gefäß sich zerfließt zu werden; bis dahin stand
 zum Pflanzau offen; nun aber öffnete der Müller Strömung
 im Verlauf von 3 Tagen nach dem Dampfplausen und zum Radplausen
 zu, — 3 Pflausen aber die mit Grund zusammen sind, bleiben ge-
 schlossen, — um dem Wasser seinen Lauf zu geben; das Wasser
 sich selbst auf unterhalb des Dampfes so hoch, daß das circa
 1 Schritt unterhalb belagerten Schloßes zufließt, das bereits abge-
 müßt, und auf dem die zu in zufließen gefallen war, überspannt
 wurde. Auf das andere Ende unterhalb des zufließes war
 aus dem Wasser des Kojolts Mülls von 11 Pflausen aus 20
 Schenck C. 3 Dampfplausen und die Schloßplausen geschlossen;
 als nun das Wasser sich, öffnete der Müller Steinfeld
 sämtliche übrigen Pflausen bis auf die Schloßplausen, und
 schloß nach demselben aus 3 Schenck C. wieder zum Pflanzau.
 Esu das Wasser zum zufließen abließ, nach dem 6 bis 7 Tagen;
 so nun gleich zu dem Wasser fortgebracht, gleich zu aber
 das das Wasser verdrängt wurde, so lagte zu von Reser-
 vation die beiden zusammen Müllers, weil sie dem Pöschers
 und Landwirts Buch VII, Tit. VII Art. 2 zu dem die Müll-
 plausen nicht offen gehalten hatten, die Pöschers der gleichigen
 Überspannung und das ihm dadurch zu verfahren Pöschers
 bei, und wurde deshalb, nachdem der zu zu dem
 die: dem Pöschers festgesetzt, deshalb über die beiden
 Müllers beim Wesenbergischen Pöschers zu dem
 indem es der Betrag seiner Pöschersforderung auf Sa-
 gung von 20 Schenck zu, welche fortgeschickt, auf
 Verkauf von circa 4500 Stk zu, welche verdrängt, zu dem

gütes für und auf Bezahlung von 30 Cassaublagen und 60 Schlags,
die zum Brodenn verbraucht worden, — ausgab.

Am 3^{ten} September c. fället das Wesenberg'sche Kreisgericht
hin auf des Landgerichtsverurtheiltes Urtheil.

Gegen die, durch die Appellation zum von Rennerhampff
bei dem Kreisgerichte, und an des Gravamen aufstellte:

das das Kreisgericht die genannten beiden Müller
Strandmann und Kleinfeld von jedem Pferd an drei eisen
veranschaffene Pferde freigegeben, und sich auf die St.
millierung desselben nicht eingelassen,

und dazumittelt: die beiden Müller zu verurtheilen, dass die
für den Pferdebesitzer 20 Scher für 10 Ld. wieder ge-
halten, die 450 Scher für 10 Ld., welche verstanden
gegen andere gütes für ungenügend sind die zum Brod-
enn verbrauchten 30 Cassaublagen à 50 und 60 Sch-
lagen à 40 Cgr zu bezahlen.

Das Hofgericht des Wesenberg'schen Kreisgerichts betreffend,
hat das Wierländ'sche Kreisgericht bei Oberrichterlicher Beurthei-
lung gefunden, dass dasselbe nicht die vorgeschriebene Procep-
regeln aufweist, und das Kreisgericht unterlassen
hat nach Anleitung des Art. 894 C.V. 1856 die Procepit des
juugeren Urtheils zu erforschen und im Gericht zu setzen,
auf welche die Klage beruht; im nachfolgenden Falle nämlich
dem Kläger nach Art. 898 C.V. 1856 anzugeben, was Beweis
zu führen, jedoch dass das Pferd des einen
Schlagten unterhandelt, als auch die Größe des veranschafften
Pferdes zu erforschen, den Schlagten aber zu gestatten
den Gegenbeweis gegen den von Kläger geführten Beweis

auszufüllen. Da aber diese nur Jurisdiction dieses Bezirks an das
Kreisgericht gerichtet die Entscheidung in derselben verzögert und die Mög-
lichkeit genommen werden würde das anzuwenden für noch im Herbst zu
O. V. 1856 die beizufolgende Karte in dem Kreisgerichtlichen Hofraum
selbst zu ergänzen.

Entscheidend ist bei dieser Kreisgerichts nachlaßartigen Sachverhalte
gemäß der Herrn Appellanten, so ist derselben zur Anbefolgung
Entscheidungsfindung in Ansehung der Sache, daß nach Ritter-
und Landrecht B. III. Tit. III Art. 2. die Maßlaufflächen 4 Morgen was
und 4 Morgen nach Johannes offen sein müssen, damit das für
eingewendet werden kann, daß also die gegen dieses Gesetz
zuwider die durch verursachten Schaden tragen müssen,
denn falls die beiden Mütter gemeinschaftlich Pflichten offen ge-
samt, so fällt das Maß der nicht gemeinsamen können, sondern
fällt für sich Ablauf gesamt und wird nicht über die letzteren
gesehen.

Diese Sachverhalte sind die an derselben gerichteten De-
cisionen sind indessen nicht geeignet die Schuld der Mütter
an der stillgestellten Lebensversicherung und an dem durch ver-
ursachten Schaden, also deren Verpflichtung zum Ersatz der
Zuschüsse ist nämlich hervorzuheben, daß der Appellant unter-
lassen hat auf die Erfüllung der versetzten Gesetzeshelfer
im Ritter und Landrecht, welches in Ansehung des Art. 1046
der Landesverordnung 1856 in vorliegenden Falle maßgebend
ist, und nach welchem die Maßlaufflächen 4 Morgen was und
4 Morgen nach Johannes offen gehalten werden müssen,
damit kein Schaden entsteht, — zu befolgen, obgleich
ihm ein ungewöhnliches Recht dazu zufließt, jedoch ist

Zufriedenheit mit dem Briefwechselverlaufe desfalls abgegriffen
haben, und sich bereit erklären, die ihnen anvertraute Prosa-
sachlung zu erfüllen.

Da Grundlage des nachstehenden Fröherunges hat man auf
des Wierländische Kreisgericht die Appellation für unbegründet
erachtet und das Urtheil des Wiesenbergschen Kreisgerichtes
vom 3^{ten} September c. in Kraft lassen müssen.

Glück dem in Allem nicht anders als in Deiner abgegriffen
werden, ist zu erkennen gewesen und dieses V.R.W.

H. v. Tiesenhausen
i. Baron Schilling

+ + + Hans Wille
+ * * Johann Friedrich



Heinrich
No. 3